

Zum Hintergrund: Finanzierung der städtischen Kinderbetreuung in Baden-Württemberg

Die Finanzierungssysteme der 16 Bundesländer für die Kinderbetreuung unterscheiden sich zum Teil stark. Auf Ebene der Kommunen fächert sich dies weiter auf. So lassen sich kaum generalisierbare Aussagen treffen. Keine Bundesbehörde und auch keine zentrale Statistik gibt Auskunft darüber, wer in Deutschland wie viel Geld für die Kinderbetreuung ausgibt.

Die folgenden Angaben und Erläuterungen auf beziehen sich stets auf die Finanzierung von Kindertagesstätten und Kindergärten städtischer Einrichtungen in Baden-Württemberg. Die Finanzierung von Einrichtungen freier oder privatgewerblicher Träger bzw. der Kindertagespflege durch Tagesmütter und -väter gestaltet sich generell ähnlich, ist aber doch unterschiedlich.

Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die Finanzierung der Betriebskosten der Kinderbetreuung in städtischen Einrichtungen bilden die Paragraphen 29b und 29c des Finanzausgleichsgesetzes. Die Finanzierung der Betriebskosten setzt sich aus Mitteln des Landes, der Kommunen und zumeist aus Elternbeiträgen zusammen. Die Gemeinden erhalten vom Land Baden-Württemberg Zuweisungen – 68 %¹ der Betriebskosten der Kindertagesstätten und 529 Mio. Euro jährlich für die Betriebskostendeckung der Kindergärten.

Gesetzliche Regelungen zur Finanzierung der Kinderbetreuung in städtischen Einrichtungen Baden-Württembergs

1. Betriebskosten: Finanzausgleichsgesetz - FAG

§29c (Förderung der Kleinkindbetreuung) Kindertagesstätte (0-3-Jährige):	§29b (Kindergartenförderung) Kindergarten (3-6-Jährige):
<ul style="list-style-type: none"> ▶ Landesmittel an die Gemeinden: seit 2014 jährlich 68 %² der Betriebskosten ▶ kommunale Mittel ▶ Elternbeiträge 	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Landesmittel an die Gemeinden: seit 2013 jährlich 529 Mio. Euro ▶ kommunale Mittel ▶ Elternbeiträge

2. Investitionskosten: VwV Investitionen Kleinkindbetreuung

Gewährung von Festbeträgen für zusätzlich geschaffene Betreuungsplätze 0-3-Jähriger für Ausstattungsinvestitionen und Neubau-, Umbau- und Umwandlungsmaßnahmen (bei Erfüllung bestimmter Voraussetzungen)

3. Sonstige Förderung: Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG §8a Interkommunaler Kostenausgleich für auswärts betreute Kinder

Weeber+Partner 2016; Quellen: Finanzausgleichsgesetz (FAG), Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) und Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung)

¹ unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung

² unter Einbeziehung der Bundesmittel zur Betriebskostenförderung

Die Verteilung dieser Zuweisungen an die Kommunen erfolgt anhand der Anzahl der in der Kommune betreuten Kinder, wobei stets die Kinder- und Jugendhilfestatistik aus dem vorangegangenen Jahr ausschlaggebend ist. Zudem fließt die wöchentliche Betreuungszeit in die Berechnung mit ein (durch Multiplikation der Beträge mit entsprechendem Faktor).

Bei der Festlegung der Höhe des Elternbeitrags müssen laut § 90 SGB VIII sozialpolitische Kriterien berücksichtigt werden. So können insbesondere das Einkommen der Eltern, die Anzahl kindergeldberechtigter Kinder in der Familie und die tägliche Betreuungszeit in die Berechnungen miteinfließen. Neben den Betriebskosten werden auch Investitionskosten gefördert.

Was kostet ein Betreuungsplatz?

Laut den Gemeinsamen Empfehlungen vom Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg 2013 wurden für einen Krippenplatz Betriebskosten in Höhe von 18.000 Euro pro Jahr angesetzt. Die Autoren gehen dabei für einen Betreuungsplatz im Ganztageskindergarten von Betriebskosten in Höhe von insgesamt 8.300 Euro aus. Diese Daten beziehen sich auf eine Betreuungszeit von neun Stunden pro Tag und berücksichtigen die Verpflegungskosten nicht.

Monatlich ergibt sich daraus für einen Platz in einer Kindertagesstätte ein Orientierungswert an Betriebskosten von 1.500 Euro und für den Kindergartenplatz knapp 700 Euro. Zusätzlich fallen Verpflegungskosten an, laut dem Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg (2014) etwa 40 Euro monatlich. In den von unserem Institut untersuchten Kommunen betragen diese im Durchschnitt 65 Euro pro Monat und Kind.

Mit welchen Beiträgen müssen die Eltern rechnen?

Die Fortschreibung der gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und Kommunalen Landesverbände³ geben für die Festlegung von Elternbeiträgen folgende Orientierungswerte:

Empfohlene Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2016/17 (in Euro)				
	Kindertagesstätte (0-3-Jährige)		Kindergarten (3-6-Jährige)	
	12 Monate	11 Monate	12 Monate	11 Monate
für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind	301	327	103	112
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren	224	243	78	85
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren	152	165	52	56
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren	60	66	17	18

Weeber+Partner 2016; Daten: Städtetag und Gemeindetag 2015

³ Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2015/2016 und 2016/2017

Beinahe alle Kommunen, die in den Gebührenvergleich unseres Instituts einbezogenen wurden, übersteigen mit ihren Elternbeiträgen diese Empfehlungen. Viele Faktoren haben Einfluss auf die Höhe der Elternbeiträge, wie zum Beispiel Prioritäten der Kommunalpolitik oder die Haushaltslage der Kommune.

Laut der Bertelsmann Stiftung gibt es in Deutschland – Stand Februar 2016 – sechs Bundesländer, in denen die Eltern in verschiedenen Umfängen von Beiträgen zur Kinderbetreuung befreit sind. So werden in Hamburg für die frühkindlichen Bildungsangebote generell keine Beiträge von den Eltern erhoben. In Rheinland-Pfalz ist die Betreuung ab Vollendung des zweiten Lebensjahres gebührenfrei. In Berlin sind drei und in Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ein Jahr vor der Einschulung keine Elternbeiträge zu bezahlen. Diese Angaben können sich je nach wöchentlichem Betreuungsumfang unterscheiden.

Quellen

- ▶ Bertelsmann Stiftung (2016): Ländermonitor frühkindliche Betreuungssysteme. Gütersloh. <http://www.laendermonitor.de/uebersicht-grafiken/indikator-1-rechtsanspruch-auf-einen-betreuungsplatz-und-beitragsfreiheit/indikator/3/indcat/1/indsubcat/37/index.nc.html> (02.01.2017)
- ▶ Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich (Finanzausgleichsgesetz – FAG) in der ab 1. Januar 2016 geltenden Fassung.
- ▶ Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern und Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG) vom 19. März 2009.
- ▶ Institut der deutschen Wirtschaft Köln Consult GmbH (2010): Kindergarten-Monitor 2009/2010. Ein Vergleich der 100 größten Städte Deutschlands. Köln.
- ▶ Ministerium für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg (2014): Betrieblich unterstützte Kinderbetreuung 2014. Leitfaden für Unternehmen. Stuttgart.
- ▶ Sozialgesetzbuch (SGB) Aches Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012.
- ▶ Städtetag und Gemeindetag (2015): Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre 2015/2016 und 2016/2017.
- ▶ Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport zur Umsetzung der Investitionsprogramme des Bundes "Kinderbetreuungsfinanzierung" (VwV Investitionen Kleinkindbetreuung) vom 06. Mai 2015.

31.01.2017